



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif HV 2017 – 2019

Hotel-Video

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 25. August 2016 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 213 vom 2. November 2016.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 13. Dezember 2016.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Betriebe, welche die Vorführung von Tonbildträgern von einer Zentrale aus in die Zimmer von Gästen, Mietern, Insassen etc. übermitteln (nachstehend nach der Hauptanwendung "Hotel-Video" genannt).
- 2 Die Inhaber oder Pächter dieser Betriebe sowie Drittpersonen, welche in diesen Betrieben Hotel-Video auf eigene Rechnung durchführen, werden nachstehend "Kunden" genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf die Verwendung
 - der in Tonbildträgern enthaltenen urheberrechtlich geschützten (nicht-theatralischen) Musik, mit oder ohne Text, des Repertoires der SUIZA
 - von durch verwandte Schutzrechte geschützten, im Handel erhältlichen Tonbildträgern mit Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM.
- 4 Der Tarif bezieht sich ausschliesslich auf die in Ziffer 1 genannte Verwendung.
- 5 Nicht durch diesen Tarif geregelt werden
 - das Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger
 - das Überspielen von Tonbildträgern oder Sendungen auf andere Tonbildträger
 - das Vermieten von Tonbildträgern.

C. Verwertungsgesellschaften, Gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUIZA ist für diesen Tarif Vertreterin auch für die SWISSPERFORM.
- 7 Die SUIZA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen an der Musik. Jede Bewilligung steht daher unter dem Vorbehalt, dass auch die Bewilligung der übrigen Rechtsinhaber eingeholt wurde.

D. Vergütung

a) Im Allgemeinen

- 8 Die Vergütung wird nach der Anzahl der angeschlossenen Zimmer berechnet, unabhängig davon, ob sie belegt sind oder vom Hotel-Video-Angebot Gebrauch gemacht wird. Ganze Kalendermonate, während denen der Betrieb geschlossen ist, zählen nicht für die Berechnung der Vergütung.

9 Die Vergütung beträgt pro Zimmer und Monat

- für Urheberrechte: CHF -.28
- für verwandte Schutzrechte: CHF -.22

b) Ermässigung

10 Die Vergütung wird reduziert um 10 % für gesamtschweizerische Verbände von Kunden, welche die Vergütungen bei ihren Mitgliedern einziehen, gesamthaft an die SUIZA weiterleiten und welche mit der SUIZA einen Vertrag schliessen und dessen Bedingungen einhalten. Diese Ermässigung erhalten auch Anbieter des Hotel-Video-Service, die mit der SUIZA Verträge für mehrere Hotels abschliessen und deren Bedingungen einhalten.

c) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

11 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn

- Tonbildträger ohne Bewilligung der SUIZA verwendet werden
- sich ein Kunde durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.

12 Vorbehalten bleibt die Festsetzung des Schadenersatzes durch den Richter.

d) Steuern

13 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2017: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

E. Abrechnung

14 Die Kunden melden der SUIZA alle für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben erstmals vor dem Beginn des Hotel-Video-Betriebs (für jeden Betrieb) und danach jährlich bis Ende Januar für das Vorjahr oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen.

15 Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist gemeldet, so kann sie sich die SUIZA auf Kosten des Kunden beschaffen oder die Vergütung gestützt auf eine Schätzung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

F. Zahlung

- 16 Rechnungen der SUIISA sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen fällig.
- 17 Die SUIISA kann monatliche, vierteljährliche oder jährliche Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

G. Verzeichnisse der vorgeführten Tonbildträger

- 18 Die Kunden geben der SUIISA monatlich jeweils bis zum 20. jeden Monats für den Vormonat die vorgeführten Tonbildträger bekannt. Dazu stellen sie der SUIISA das den Hotel-Video-Konsumenten in jedem Hotel abgegebene Programm zu. Auf Anfrage geben sie der SUIISA ferner an, soweit bekannt
- Titel und Originaltitel
 - Name des Produzenten
 - Ursprungsland
 - Sprachversion
 - Anzahl der Vorführungen.
- 19 Werden die Verzeichnisse über die verwendeten Tonbildträger auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.-- pro Tag, CHF 130.-- pro Monat oder CHF 650.-- pro Jahr verlangt werden. Die SUIISA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Kunden beschaffen.

H. Gültigkeitsdauer

- 20 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 gültig. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 21 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.